

RS OGH 1974/12/10 4Ob354/74, 4Ob381/78, 4Ob355/80, 4Ob403/80, 4Ob314/82, 4Ob381/86 (4Ob382/86), 4Ob3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1974

Norm

UWG §2

Rechtssatz

Ein Unternehmen, das sich als das "größte" bezeichnet, muss in den für den angegebenen Bereich maßgeblichen Belangen einen erheblichen Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern haben und entsprechend leistungsfähiger sein ("Österreichs größtes Fachgeschäft für Skiläufer").

Entscheidungstexte

- 4 Ob 354/74
Entscheidungstext OGH 10.12.1974 4 Ob 354/74
- 4 Ob 381/78
Entscheidungstext OGH 17.10.1978 4 Ob 381/78
Beisatz: Der Verbraucher erwartet hier eine nach Umfang und Dauer wirtschaftlich erhebliche Sonderstellung des werbenden Unternehmens, welche diesem einen beachtlichen und dauerhaften Vorsprung vor seinen Mitbewerbern sichert. (T1)
- 4 Ob 355/80
Entscheidungstext OGH 01.07.1980 4 Ob 355/80
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Ersatzteillager (T2)
Veröff: ÖBI 1981,102
- 4 Ob 403/80
Entscheidungstext OGH 13.01.1981 4 Ob 403/80
Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 355/80
- 4 Ob 314/82
Entscheidungstext OGH 04.05.1982 4 Ob 314/82
Auch; Beisatz: Thermoservice (T3)
Veröff: ÖBI 1982,124
- 4 Ob 381/86
Entscheidungstext OGH 04.11.1986 4 Ob 381/86

Beis wie T1

- 4 Ob 387/87

Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 387/87

Auch; Veröff: WBl 1988,121 = ÖBl 1989,50

- 4 Ob 75/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 75/88

Beis wie T1; Veröff: MR 1989,30

- 4 Ob 6/89

Entscheidungstext OGH 13.06.1989 4 Ob 6/89

Beis wie T1; Veröff: 1990,158

- 4 Ob 151/93

Entscheidungstext OGH 02.11.1993 4 Ob 151/93

Beisatz: Bei Leserzahlen von vierhundertfünfundvierzigtausend zu vierhundertsechsendvierzigtausend kein deutlicher Vorsprung. (T4)

- 4 Ob 76/95

Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 76/95

Ähnlich; Beisatz: Der mit einer Alleinstellung behauptete Vorsprung muss deutlich und stetig sein; dass der Werbende nur einen geringfügigen Vorsprung vor seinen Mitbewerbern hat, genügt in aller Regel nicht. (T5)

- 4 Ob 1/96

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 1/96

Auch; Beisatz: Auch ein mündiger und verständiger Verbraucher versteht den Werbeslogan, "Die Nummer 1 zwischen München und Wien" zu sein, nicht als bloße Behauptung, das größte Einzelgeschäft zwischen München und Wien mit dem größten Angebot und dem größten Umsatz eines solchen Einzelgeschäftes zu haben, sondern als Bezugnahme auf die Leistungsfähigkeit des ganzen Unternehmens, da große Unternehmen heutzutage in aller Regel an mehreren (vielen) Standorten präsent sind. Gerade durch den Hinweis auf die Spitzenstellung in einem sehr großen räumlichen Bereich wird der Verbraucher vielmehr den Eindruck gewinnen, dass die Beklagte der größte und beste Möbelanbieter im genannten Gebiet sei, dessen Ausstellungsfläche, Angebot und Umsatz (in mehreren Geschäften) den seiner Mitbewerber bei weitem übersteige. (T6)

- 4 Ob 2037/96d

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2037/96d

Auch; Beisatz: Auch wenn jemand die Anzahl seiner in bestimmter Weise qualifizierten Mitarbeiter höher beziffert, als es der Wahrheit entspricht, erhöht er damit das Vertrauen in die wirtschaftliche Stärke und in die Leistungsfähigkeit seines Unternehmens. (Hier: "mehr als 100 Augenoptiker", tatsächlich nur rund 80). (T7)

- 4 Ob 120/06k

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 120/06k

Auch; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: „Es gibt nichts Besseres für Ihre Hypertonie-Patienten“. (T8)

- 4 Ob 107/08a

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 107/08a

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Durch die UWG-Novelle 2007 hat sich an diesem Erfordernis nichts geändert. (T9)

- 4 Ob 132/10f

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 132/10f

Auch; Beis wie T5

- 4 Ob 80/15s

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 80/15s

- 4 Ob 38/19w

Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 38/19w

Beis wie T5

- 4 Ob 101/19k

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 4 Ob 101/19k

Beis wie T5; Beisatz: Eine Marktführerschaft richtet sich im Allgemeinen nach dem Marktanteil, der den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens abbildet. (T10)

Beisatz: Welchem Faktor das angesprochene Publikum in dieser Hinsicht die größte Bedeutung beimisst und ob aus dem bescheinigten Sachverhalt das Vorliegen der Spitzenstellung abgeleitet werden kann, hängt typisch von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet im Allgemeinen keine erhebliche Rechtsfrage. (T11)

- 4 Ob 139/20z

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 139/20z

Beis wie T5

- 4 Ob 99/21v

Entscheidungstext OGH 27.07.2021 4 Ob 99/21v

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T10; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0078557

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at